

über Abteilungsleitung: 66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von
Verkehrsanlagen

16.06.20025 Horn

über Amtsleitung: 66 Tiefbau- und Grünflächenamt

20.06.2025, Herr Schick

über Dezernat II: Herrn Lerm

25.06.2025 Lerm

Kanzlei der Bürgerschaft

26.06.2025 JD

An die Mitglieder der Bürgerschaft

Betreff: Antwort zu TOP 9 Vorschläge, Anregungen, Fragen der Mitglieder - Wahlwerbung

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	--	--

Wahlwerbung gilt gemäß § 5d der Satzung über die Sondernutzung an öffentlich-rechtlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als erlaubnispflichtige Sondernutzung. Das Aufstellen und Anbringen von Plakatwerbung durch politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber ist ausschließlich in einem festgelegten Zeitraum von sechs Wochen vor einer Wahl bis maximal zwei Wochen nach dem Wahltag gestattet. In diesem Zeitraum erfolgt die Genehmigung unter konkreten Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Standorte, des Formats und der Verkehrssicherheit.

Nach Ablauf dieser Frist werden alle betroffenen Parteien und Gruppen durch die Verwaltung schriftlich aufgefordert, die verbleibenden Plakate umgehend zu entfernen. Es wird eine kurze Nachfrist von 1 Woche eingeräumt, verbunden mit der Androhung der Ersatzvornahme gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Sollte nach Fristablauf die Plakate nicht entfernt worden sein, erfolgt die Entfernung und die Einlagerung durch den städtischen Bauhof. Für jedes nicht entfernte Plakat wird eine Kostenpauschale von 5 Euro fällig; diese Kosten werden entsprechend in Rechnung gestellt.

Von der Verhängung eines formellen Ordnungsgeldes wurde bislang abgesehen. Zwar lässt § 9 der Sondernutzungssatzung eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro zu, jedoch setzt die Verwaltung im ersten Schritt auf ein abgestuftes Vorgehen mit mildereren Mitteln. Dies dient der Verhältnismäßigkeit und bewährt sich als effektive Maßnahme zur Einhaltung der Regeln.

Im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Kontrollen durch die Verwaltung wurden keine satzungswidrig angebrachten Wahlplakate des Kandidaten Herrn von Malottki festgestellt. Auch sind dem Fachbereich zum damaligen Zeitpunkt keine entsprechenden Hinweise vorgetragen worden. Eine später eingegangene Meldung wurde an die zuständige Bußgeldstelle weitergeleitet, die ein entsprechendes Anhörungsverfahren eingeleitet hat. Über den weiteren Verlauf oder das Ergebnis dieses Verfahrens wird keine Auskunft gegeben.

Anlage/n